



Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses
für Soziales und Arbeit
Herrn Dr. Timo Böhme, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/7097
VORLAGE

DER MINISTER

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-29 57
konrad.wolf@mwwk.rlp.de
www.mwwk.rlp.de

3. Sep. 2020

Mein Aktenzeichen
Ref. PUK
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Hr. Marc-Antonin Bleicher
marc-antonin.bleicher@bm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2855
06131 16 172855

35. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 20. August 2020
TOP 4: Studiengebührenbefreiung für Schwerbehinderte in Rheinland-Pfalz -
Chancengleichheit für Studierende mit Behinderung in Rheinland-Pfalz
- Vorlage 17/6887 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der vorgenannte Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 20. August 2020 mit Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung durch die Landesregierung für erledigt erklärt. Daher berichte ich wie folgt:

Die Gebührenfreiheit des Erststudiums ist für die rheinland-pfälzische Landesregierung ein zentrales hochschulpolitisches Anliegen. Studieninteressierte sollen nicht vom Studium abgehalten und Chancengleichheit gewährleistet werden.

Gebührenfrei ist ein erstes Bachelorstudium, bei konsekutiven Masterstudiengängen auch ein erstes Masterstudium. Insbesondere gilt die Gebührenfreiheit unabhängig von der Studiendauer. Dies ist eine zentrale Voraussetzung, damit beispielsweise weder Kinderbetreuung, noch Pflege von Angehörigen oder studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung einen erfolgreichen Studienabschluss beeinträchtigen.

Insbesondere die Stellung der Studierenden mit Behinderungen, auf die sich Ihre Anfrage bezieht, soll mit der derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Neufassung des Hochschulgesetzes weiter gestärkt werden.



Zweck der Gebühr für Zweitstudiengänge ist, die Belastung der Hochschulen abzumildern. Damit sollen insbesondere Kapazitäten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger geschaffen werden und die Chancen auf eine hochschulische Erstausbildung gewahrt bleiben.

Entsprechend der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) kann die Gebühr, wenn für das Lehrangebot ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder im Falle der Bedürftigkeit einer oder eines Teilnehmenden, ermäßigt oder erlassen werden. Entsprechende Anträge im Falle der Bedürftigkeit sind an die Hochschule zu richten.

Die Chancengleichheit für Studierende mit Behinderungen ist ein ebenso wichtiges hochschulpolitisches Ziel der Landesregierung.

Studierenden mit Behinderungen soll ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Studierenden der Zugang zu den Hochschulen und die Teilhabe an der Hochschulbildung ermöglicht werden. Diese Grundüberzeugung findet bereits im geltenden Hochschulgesetz Ausdruck, das den rechtlichen Rahmen für das Handeln der Hochschulen setzt. Es macht deutlich, dass es eine elementare Aufgabe der Hochschulen ist, sich um die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderungen zu kümmern und dafür Sorge zu tragen, dass sie gleichberechtigt am Studium teilhaben und die Angebote der Hochschule möglichst selbstständig und barrierefrei nutzen können (§ 2 Abs. 4 Satz 3 HochSchG).

Die besonderen Bedürfnisse der Studierenden mit Behinderungen finden im Hochschulalltag durchweg Berücksichtigung. Das geltende Hochschulgesetz legt dazu ausdrücklich fest, dass die Prüfungsordnungen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung der Chancengleichheit berücksichtigen müssen (§ 26 Abs. 4 HochSchG). In der Praxis werden den Studierenden je nach Art und Grad der Behinderung längere Bearbeitungszeiten für Prüfungen eingeräumt oder andere angemessene Prüfungsformen ermöglicht.

Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, wenn sie durch eine Behinderung bedingt waren (§ 26 Abs. 5 Nr. 2 HochSchG).



Alle Hochschulen haben schon seit langem spezielle Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Studierende mit Behinderungen. Außerdem verpflichtet das geltende Hochschulgesetz die Hochschulsenate, eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung zu bestellen (§ 72 Abs. 7 HochSchG). Sie unterstützen die Hochschulen allgemein bei ihrer Aufgabe, die gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

Auch die Studierendenwerke leisten nach dem geltenden Hochschulgesetz einen wesentlichen Beitrag zur Beratung und Unterstützung von Studierenden mit Behinderungen (§ 112 a Abs. 1 Satz 2 HochSchG). Die Studierendenschaften wirken zudem konkret auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen hin (§ 108 Abs. 4 Nr. 7 HochSchG).

Mit der derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Neufassung des Hochschulgesetzes soll die Stellung der Studierenden mit Behinderungen und die Position der Beauftragten für deren Belange noch weiter gestärkt werden:

So wird die Aufgabe der Hochschulen, für die gleichberechtigte Teilhabe am Studium und die selbstständige und barrierefreie Nutzung der Angebote der Hochschule Sorge zu tragen, zur besseren Sichtbarmachung in einen eigenen Absatz 4 des § 2 HochSchG-Neu überführt.

Es wird gesetzlich verankert, dass die Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen berücksichtigen und Benachteiligungen - neben anderen Gründen auch explizit aufgrund einer Behinderung - verhindern oder beseitigen müssen (§ 2 Abs. 3 Satz 4 HochSchG-Neu). Damit wird das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz auch für Mitglieder und Angehörige der Hochschulen, die nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, zur Anwendung gebracht, nämlich insbesondere für die Studierenden.

Mit der Neufassung des Hochschulgesetzes wird zudem die wichtige Aufgabe der Beauftragten der Senate für die Belange von Studierenden mit Behinderungen konkreter und weitgehend parallel zu der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten ausgestaltet (§ 72 Abs. 4 HochSchG-Neu). Wie diese erfahren sie mit der Neufassung des Hochschulgesetzes eine deutliche Aufwertung. Im Wesentlichen werden die auch bisher schon weitgehend an den Hochschulen ausgeübten Befugnisse der Beauftragten ge-



setzlich verankert. Es wird klargestellt, dass bei der Aufgabenwahrnehmung die individuellen Bedürfnisse der Studierenden mit Behinderungen vor Ort zu berücksichtigen sind. Diese erlangen maßgebliche Bedeutung.

Die Teilhabe der Studierenden mit Behinderungen wird durch die Beauftragten als Mittler institutionalisiert und so erheblich verbessert. Diese berichten künftig dem Präsidium und dem Senat regelmäßig über ihre Tätigkeit. Sie können an allen sozialen und organisatorischen Maßnahmen mitwirken, die die Belange von Studierenden mit Behinderungen betreffen, und dem Präsidium insoweit Maßnahmen vorschlagen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben sind sie über alle Maßnahmen zu unterrichten, an denen sie mitwirken können, sie können Stellungnahmen abgeben und an Gremiensitzungen beratend teilnehmen, die die Belange der Studierenden mit Behinderungen betreffen, sowie Anträge stellen. Zudem nehmen die Beauftragten künftig Beschwerden von Studierenden mit Behinderungen entgegen; das weitere Verfahren regelt jede Hochschule im Rahmen ihrer Autonomie.

Darüber hinaus wird im künftigen Hochschulgesetz betont, dass eine zeitgemäße Studienberatung die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Studierenden in den Blick nehmen muss. Dies gilt in besonderem Maße für Studierende mit Behinderungen (§ 23 HochSchG-Neu).

Schließlich müssen die Prüfungsordnungen künftig konkret bestimmen, dass Studierenden mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren ist, und dass bei mündlichen Prüfungen neben den Gleichstellungsbeauftragten auf Antrag Studierender mit Behinderungen auch die genannten Beauftragten für deren Belange teilnahmeberechtigt sind.

Um eine chancengleiche Teilhabe an der Hochschulausbildung zu gewährleisten, ist die Gestaltung einer barrierefreien Umwelt erforderlich. Rheinland-Pfalz war das erste Land, das einen Aktionsplan zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen veröffentlicht hat. Anknüpfend an die vorherigen Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit an den Hochschulen treibt der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB), zuständig für den Neu- und Umbau, Sanierung und die Instandhaltung landeseigener Hochschulen, im Rahmen des Landesaktionsplans eine kontinuierliche Verbesserung des barrierefreien Zugangs zu den landeseigenen Hochschulgebäuden und des Ausbaus der barrierefreien Infrastruktur voran. Hierbei wird



insbesondere die barrierefreie Erschließung der Eingangssituationen sowie die Ausstattung u.a. mit behindertengerechten WC-Anlagen, barrierefreien Aufzugsanlagen und Leitsystemen im Außenbereich forciert.

Auch zukünftig werden somit weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit durch den LBB vorbereitet und im Rahmen kleiner und großer Baumaßnahmen umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Konrad Wolf